

VERFAHREN SV E M E R K E

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 Bauordnungsrecht (BOR) Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BO) für das Gebiet "W a r t e l a n d"

in Westerham, Gemeinkunig Vagen den Bebauungsplan a 15

A) Der Bebauungsplan umfaßt folgende Flur-Nummern:

Für-Nr. 2455, 2468 ffl.

B) Festsetzungen durch Planzeichen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Nummerierung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 BauO.

1.1 W A

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)

11. Wohngebäude mit max. zwei Voll-

kniestufen.

Zulässig sind jedoch Inspektionen bis

zu einer Höhe von 20 cm, in ausnah-

efällen bis zu 40 cm, wenn sie aussen

sichtbar gelassen werden.

11.2 Strasseneinfüllfläche mit Gehweg und Parkbucht

11.3 Eigentümerweg, öffentlich gewidmet

Privateien

11.4 Sichtdreieck mit Ausgabe der Schenkellänge in Metern

15. Freiflächen und Grundordnung

15.1 Verkehrsgrün als Schotterrasen bzw. Land-

schotterrasen

15.2 Pflanzbeet für Einzelblume - Hochstamm - im Straßensiedlungskörper.

Artenauswahl:

Tilia cordata

Sorbus aucuparia

Fraxinus excelsior

Hochstamm 3 - 4 v. St.-U. 25 / 30 cm

Pflanzzeit für Baugrundstücke

Die Freiflächen sind zu beginnen und mit

Blumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf

oder Ossbaum anzupflanzen. Die gepfanzten

Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu

erhalten.

Auf Abstand der Bäume und Sträucher zur Nachbar-

bauten, wosich Bäume die über 2 m Höhe erreichen,

2 m von der Grundschnittsgrenze entfernt sind zu pflanzen

in einem Abstand von mind. 50 cm zur Grundschnitts-

grenze zu pflanzen.

Private feinfühligen

Blüte in privaten Grünflächen sollten aus heimischen

Knotenpflanzen, vorwiegend Laub- und Dornblätne bestehen.

15.3 Grundflächenzahl max. 0.2

Geschäftsfächenzahl max. 0.4

2.1 thabebare Grundstücksfäche und Bauweise

2.2 G R Z

1.2 G R Z

1.3 G F Z

15.4 Für den gesamten Geltungsbereich des

Bauungsplans wird die offene Bau-

weise festgesetzt. (§ 22 BauVO)

15.5 Baugrenze gen. § 23 Abs. 3 BauVO

Die max. überbaubaren Grundstücksfächen

in allgemeinem Wohngebiet (W) werden

durch Bauporen mit dem Maß gen. Plan-

eintrag festgesetzt.

Soweit entlang bestehender Gebäudenfronten

Baugrenzen festgesetzt sind, ist der Ver-

lauf dieser Bauporen durch die bestehen-

den Außenfronten der Gebäude festgelegt.

Stellung baulicher Anlagen:

15.6 Einfriedung mittels Hecken

Geschnitten Hecken sind zugelassen. Der Vorgang sollte

doch frei wachsenden Lüfen- und Decksträuchern ge-

geben werden.

Thujenhecken sind unzulässig.

15.7 2.3

Baugrenze unzulässig

2.4 S D

15.8 Die Mindestgröße der Baugrundstücke im

allgemeinen Wohngebiet wird bei den Par-

zellen 1 - 8 und 13 - 19 mit 600 m², bei

den Parzellen 9 - 12 mit 400 m² festgesetzt.

4. Fichten für Garagen

15.9 Außenküchen, Fenster und Fenstertüren sind nur in Holzausführung zu lassen. Die Farbgebung hat sich entsprechend den anderen Holzteilen anzupassen.

Fensterbretter und ähnliche Bauteile sind in Stein oder Kapfer (-ton) auszuführen.

Kantine oder ähnlich wirkende Bauteile dürfen nicht getrennt stehen oder von der Haussaite hervortreten.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus Kunststoff oder Metall, Reichenbacher-, Steinenkerlekleidungen, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus glattem Sichtmauerwerk bzw. -verkleidungen, rohes Lehmziegelmauerwerk, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff-Metall- oder Glassäulen, Mosaike oder künstlich strukturierte Betonplatten, ungesättigtes Material (abgesehen von Holz und Kunfer) sowie alle, deren vorwiegend an Bauweise nicht veränderten Materialien.

Entweder Baustoffe sind am Baukörper nicht zugelassen:

Wellplatten aus